

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Band:** 51/52 (1908)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Vom VIII. internationalen Architekten-Kongress in Wien  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27442>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vom VIII. internationalen Architekten-Kongress in Wien.

(Fortsetzung des Artikel in Bd. LI, S. 306.)

### Ueber die Grundsätze für internationale Wettbewerbe auf dem Gebiete der Architektur

sprach Architekt *Weber* aus Wien. Er führte aus, dass internationale Wettbewerbe von günstigem Einfluss für die Kunst aller Völker sind und dass durch dieselben die Kunst und die Künstler aller Nationen einander nähergerückt werden. Daher sei es von grösster Wichtigkeit die Frage der internationalen Wettbewerbe zu lösen, was durch die folgenden, als Anträge formulierten, allgemein gültigen und für alle Nationen gleichlautenden Hauptgrundsätze ermöglicht werde:

1. Die Ausschreibung internationaler Wettbewerbe bei grösseren Aufgaben auf dem Gebiete der Architektur wird im Interesse der Kunst aller Nationen empfohlen.

2. Die Architekten aller Staaten, welche in dem «Comité permanent des Congrès internationaux des Architectes» ihre Vertretung haben, können sich an solchen Wettbewerben beteiligen.

3. Sämtliche in Frage kommenden Staaten senden die gleiche Anzahl von Preisrichtern, welche nur dem Interesse der Kunst und derjenigen Lösung zu dienen haben, welche für das betreffende Land und die Oertlichkeit des geplanten Baues am geeignetsten erscheint.

4. Als Preisrichter kommen nur solche hervorragende Architekten in Betracht, welche auf der Höhe einer solchen Aufgabe stehen, und sie müssen zwei Drittel der Gesamtjury ausmachen.

5. Die Preisrichter sind angemessen zu honorieren.

6. Internationale Wettbewerbe sollen womöglich in zwei Graden durchgeführt werden, so dass beim ersten Grad (dem Vorwettbewerb) bei einem Minimum von Arbeitsleistung mehr die rein künstlerischen Qualitäten massgebend sein sollen. Beim ersten Grad findet keine Honorierung oder Prämierung statt und erst beim zweiten Grad (dem engern Wettbewerb), bei ausführlichem Programm sowie grösserer technischer und künstlerischer Arbeitsleistung, wird eine Prämierung sämtlicher zum engern Wettbewerbe eingeladenen Künstler vorgenommen.

7. Mit dem ersten Preis soll die Ausführung durch den betreffenden Bewerber verbunden sein.

8. Spezielle Grundsätze sollen diese sieben Hauptgrundsätze im Detail regeln.

Der Korreferent *Baurat Neher* aus Frankfurt a./M. empfahl die Berücksichtigung der von der holländischen Architektengesellschaft «Arti et amicitiae» und von dem Franzosen *Gadet* entwickelten Grundsätze. Auf Antrag der Herren *Pupinel* aus Paris und *Cannizzaro* aus Rom wurde beschlossen, die Anträge des Referenten nebst allen anderen Vorschlägen dem permanenten Komitee zur Vorberatung zuzuweisen.

Ein weiteres Referat erstattete Architekt Professor *von Feldegg* aus Wien über die

#### innere Grundlage moderner Architekturauffassung.

Er führte aus, dass die moderne Kunst keineswegs ein Produkt der jüngsten

Zeit sei, sondern auf den Endergebnissen jener grossen Aufklärungsperiode fusse, die in die Wende vom XVIII. zum XIX. Jahrhundert fällt.

Nach einer eingehenden Erörterung des Subjektivismus und Objektivismus in der Kunst gelangte der Redner zu folgenden Schlüsselaussagen: «Nach dem Urteile *Lamprechts* besteht das Wesen der Moderne in ausgesprochener Verinnerlichung; mit Unrecht kritisiert man daher das äusserlich Bizarre an der modernen Kunst. Man vergisst, dass das Ursprüngliche kein Fertiges, das allzu Subjektive kein Allgemeingiltiges sein kann. Es ist historisch wahrscheinlich, dass die Bewegung eine aufsteigende ist.

Neue Werte werden heute gesucht und gefunden, jenseits von Rom und Athen, die ein Stück modernen Seelenlebens, europäischer Sozialerengenschaften, eine gewaltige Reihe technischer Erkenntnisse und zu alledem den Einschlag eines hochgesteigerten nervösen Reizbedürfnisses enthalten. Sie sind es, die an die Stelle mancher alten und veralteten, vielfach bloss eingebil- deten Werte in der Baukunst getreten sind.

Wer historisches Gefühl und einen Blick für die Gegenwart hat wird der modernen Baukunst Dauer voraussagen. Die Abneigung eines Teiles der Künstler gegen die Moderne ist dem gleichen historischen Kunstgefühle zuzuschreiben, dessen letzte Ausläufer durch die neue Richtung bedroht sind.»

Professor *Karl Mayreder* aus Wien bot sodann in einem Vortrage über

#### Baugesetzgebung und Baukunst

einen Vergleich der Bauordnungen von Berlin, London, Paris, Rom und Wien hinsichtlich ihres Einflusses auf die baukünstlerische Ausgestaltung der Wohngebäude und des Stadtbildes und führte aus, dass zwischen Baugesetzgebung und Baukunst ursprünglich kaum irgend ein Zusammenhang bestand, da die Bauordnungen ihre Entstehungen vorwiegend Erwägungen technischer und hygieinischer Natur verdanken. Dadurch, dass die heutigen Bauordnungen in erster Linie der allzu grossen spekulativen Ausnützung des Baugrundes, wie sie durch Errichtung von Massenmiethäusern geübt wird,

eine durch die Gesundheit und Sicherheit des einzelnen und der Gesamtheit geforderte Grenze setzen, entstanden zunächst Bestimmungen, die den Bau des Massenmiethauses geradezu förderten, indem sie den Bau des Einzelwohnhauses unnötig erschwerten. Durch die Anlage eigener Wohnviertel, hauptsächlich als Cottages, erlangte das Einzelwohnhaus endlich eine solche Förderung, dass es sich in den Bauordnungen allmählich besondere Berücksichtigung erzwang. Mit der Aufstellung der Staffel- oder Zonenbauordnungen war der erste Schritt zur Durchbrechung der Schablone und des behindernden Zwanges getan. Allerdings nur der erste. Denn man begnügte sich zunächst damit, die abgestuften Vorschriften bezüglich der Gebäudehöhe und der Geschosszahl, bezüglich des Seitenabstandes der Gebäude bei villenartiger Verbauung usw. in bestimmten Masszahlen anzugeben, wodurch eine neuerliche Schablonisierung, wenn auch nach einzelnen Gebietsteilen, herbeigeführt wurde. Die Entwicklung der Bauordnungen wie der Verbaupläne liegt daher wesentlich in einem immer sorgfältigern Anpassen an die vielgestaltigen, sozialen und wirtschaftlichen, hygieinischen und örtlichen Bedürfnisse der einzelnen Stadtgemeinden, in einer immer weitergehenden Differenzierung der vorzuschreibenden Bestimmungen.

### Das neue Börsengebäude in Basel.

Erbaut von den Architekten *Bischoff & Weideli* in Zürich.



Abb. 7. Rückfassaden des Gebäudes nach dem Börsenplätzli.

Eine direkte künstlerische Einflussnahme fällt den Gemeindeverwaltungen bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu. Durch diese kann und soll Vorsorge getroffen werden für die künstlerische Raumwirkung neuer Strassen und Plätze sowie für die entsprechende wirksame Verteilung und Anordnung der zu errichtenden öffentlichen Bauten, Denkmäler und Gärten. Sache der Bauordnungen hingegen ist es, Neubauten zu verhindern, die das Stadtbild offenbar verunzieren würden, und vorhandene geschichtliche oder künstlerisch wertvolle Baudenkmäler vor Zerstörung, Veränderung oder sie beeinträchtigender Nachbarschaft zu schützen. Der Vortragende verglich nun in eingehender Weise die Bauordnungen von Berlin, London, Paris, Rom und Wien nach bestimmten Gesichtspunkten. Er ertönte lebhaften Beifall für seine instruktiven Ausführungen mit denen die erste Arbeitssitzung beschlossen wurde.

In der zweiten Sitzung am 21. Mai erstattete Baurat Bressler aus Wien ein Referat über:

#### Gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes des künstlerischen Eigentums an Werken der Baukunst.

Der Referent erörterte alle zu diesem Punkte an das permanente Komitee eingelaufenen Anträge und empfahl, dass der Kongress, dem Antrage des französischen Advokaten Harmand entsprechend, der Ansicht Ausdruck gebe:

«1. Dass die architektonischen Zeichnungen, nämlich die Zeichnungen der Innen- und Aussenfassaden, die Pläne, Durchschnitte und Aufrisse und die dekorativen Details, die erste Offenbarung des Gedankens des Architekten und das architektonische Werk vorstellen;

2. dass das Bauwerk nur eine Reproduktion der architektonischen Zeichnung in Wirklichkeit darstellt.»

Es mögen daher die Werke der Architektur sowie alle Zeichnungen, die sie bilden, zusammen oder einzeln, in allen Gesetzgebungen und allen internationalen Verträgen gleich allen andern Kunstwerken geschützt werden. Diese Grundsätze seien in dem französischen Gesetz vom Jahre 1902 niedergelegt, und der Referent, Baurat Bressler, beantragte, dass der Kongress sich den Punktationen des französischen Gesetzes anschliesse und dahin strebe, dass in den betreffenden Staaten, wo ähnliche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, solche nach dem Muster der französischen geschaffen werden.

An der Diskussion beteiligten sich Harmand und Daumet aus Paris, Berindey aus Bukarest und Oberbaurat v. Wielemans aus Wien, worauf die Anträge Bressler-Harmand einstimmig angenommen wurden.

Besonderem Interesse begegnete die Verhandlung über das Thema

#### Erhaltung öffentlicher Baudenkmäler.

Das Referat erstattete Oberbaurat Professor Deiningner aus Wien. Er erklärte, dass sich bezüglich der modernen Ansichten über den Denkmalschutz folgendes feststellen lasse: Bei Behandlung der alten Bauwerke,

mögen sie sich in gutem Zustande befinden oder bereits Anzeichen des Verfalls an sich tragen, findet der Grundsatz immer mehr allgemeine Anerkennung, dass dieselben in möglichst unverändertem Zustande erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz gelte insbesondere für die allgemeine Schönheit des Objekts, das heisst nicht nur für die äussere formale Erscheinung, sondern auch für die Stimmung, welche dem Baudenkmal infolge seines Alters und seiner Geschichte zu eigen geworden ist. Eine Zurückführung des alten Baudenkmal in seine mutmassliche ursprüngliche Erscheinung, welche noch in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhun-

derts fast allgemein angestrebt wurde, gilt heute nicht mehr für wünschenswert, sondern unter Umständen sogar für verwerflich.

Hinsichtlich der Hinzufügungen, welche bei sogenannten lebenden Baudenkmalern unvermeidlich sind, scheinen zwar die Meinungen, ob diese im Stile des alten Baudenkmal ausgeführt werden sollen oder nicht, noch etwas schwankend zu sein; wie jedoch vorauszusehen ist, wird schliesslich die Ansicht zum allgemeinen Durchbruche gelangen, dass solche Hinzufügungen in ihren formalen Einzelheiten ganz frei und dem Empfinden unserer Zeit entsprechend durchgebildet werden und nur ihren Verhältnissen und Konturen sich in das Gesamtbild des alten Baudenkmal künstlerisch eingliedern sollen. Eine engherzige Nachbildung alter Stilformen wird immer mehr als unkünstlerische Kopie, wenn nicht gar als eine mehr oder weniger gelungene Fälschung empfunden.

Was die Organisation des Denkmalschutzes betrifft, so wird zweifellos diejenige als die beste bezeichnet werden müssen, welche sich möglichst weit verzweigt über das ganze Staatsgebiet erstreckt. Die Vorbedingung und Basis für die Wirksamkeit jeder derartigen Organisation ist jedoch die Schaffung gesetzlicher, unter Strafsanktion stehender Bestimmungen über den Schutz von geschichtlichen und Kunstdenkmälern und die staatliche Inventarisierung aller jener Objekte, welche unter diesen Schutz gestellt werden sollen. In Oesterreich entbehren wir dieses Schutzes noch, obwohl seit sechzig Jahren eine Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung von Kunst-

und historischen Denkmälern besteht. Seit langer Zeit wird in Oesterreich die Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes angestrebt und im Unterrichtsministerium ist bereits ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der voraussichtlich bald im Reichsrate zur Vorlage gelangen dürfte.

#### Das neue Börsengebäude in Basel.

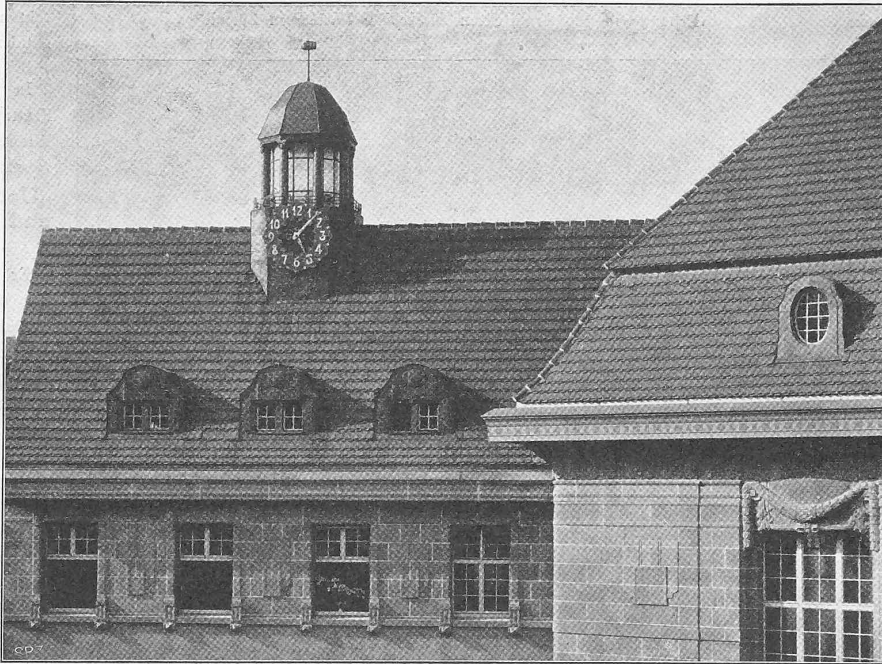


Abb. 8. Dach und Uhrtürmchen des Seitenflügels über die Spiegelgasse.

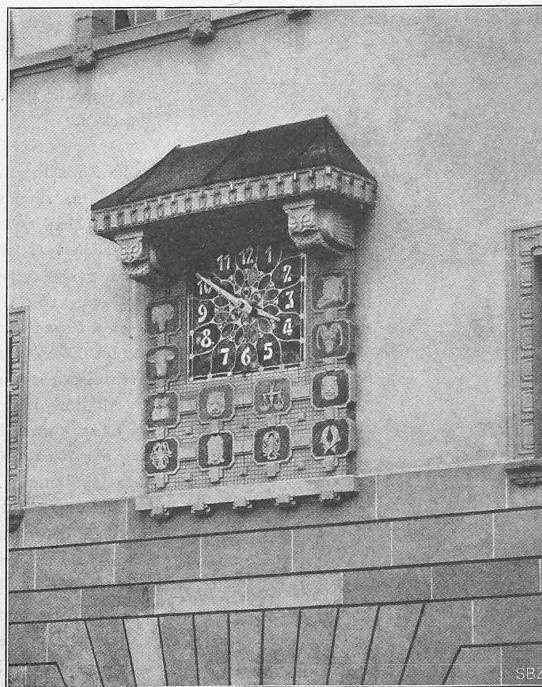


Abb. 9. Uhrtafel am Börsenplätzli über der Spiegelgasse.



Die Anforderungen des Verkehrs und die Steigerung der Grund- und Realwerte sind die gefährlichsten Feinde der alten Baudenkmäler und sie werden nur zum geringen Teile durch die allerdings gleichfalls steigende Wertschätzung der letztern paralytisch. Es erscheint dringend geboten, dass denselben nicht nur die mehr oder weniger werktätige Sympathie ihrer Freunde und Schätzer, sondern auch der Schutz der Gesetze zu Hilfe kommt, soll nicht ein unersetzbarer Kulturschatz verloren gehen.

Der Referent beantragte folgende *Resolution*:

«Die Regierungen aller Kulturstaaten werden aufgefordert, dem Schutze der in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden geschichtlichen und Kunstdenkmäler ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, amtliche Verzeichnisse derselben anzulegen und die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze dieser Denkmäler zu veranlassen.»

An der Diskussion beteiligten sich die Franzosen *Bernard, Nizet, und Darwot*, Geheimrat *Küttner* aus Petersburg und Dr. *Franz* aus Prag. Letzterer beantragte, dass eine internationale Kommission mit der Feststellung von Grundsätzen betraut werde, nach denen dann in den einzelnen Staaten die Gesetzgebung zum Zwecke des Denkmalschutzes zu regeln sei.

Der Referent Oberbaurat *Deininger* erklärte sich gegen diesen Antrag und empfahl den umgekehrten Weg: Zuerst mögen in den einzelnen Staaten entsprechende Gesetze geschaffen und dann erst eine diesbezügliche internationale Vereinbarung getroffen werden. Die Resolution des Referenten wurde *einstimmig angenommen*.

Gleichzeitig fand im Saale des Gewerbevereins eine zweite Versammlung des Kongresses statt, in welcher ebenfalls eine Reihe interessanter Vorträge gehalten wurden. Professor *Dolezal* sprach über

systematisch angewendet, eines der wichtigsten Hilfsmittel der Denkmalpflege werden und sollten in ausgedehntem Masse zur Inventarisierung unserer Kunstschatze herangezogen werden, um die Realisierung eines Denkmälerearchivs zu ermöglichen. Der Vortragende entwickelte sodann die Grundsätze, nach denen die Denkmälerearchiv organisiert werden sollen, um den Anforderungen der Künstler, Kunstforscher, Architekten und Kunstgewerbetreibenden zu entsprechen.

### Das neue Börsegebäude in Basel.

Erbaut von den Architekten *Bischoff & Weideli* in Zürich.



Abb. 10. Vorzimmer des Börsensaales.

In der Arbeitssitzung vom Freitag den 22. Mai hielt der Wiener Architekt Baurat *Eugen Fassbender* einen Vortrag „Ueber den Städtebau und seine gesetzliche Regelung.“

Er bezeichnete es als eine der obersten Aufgaben der Baukunst, den Menschen nicht nur schöne, sondern auch zweckmässige und gesunde Wohnstätten zu schaffen. Diese Aufgabe zu erfüllen sei in erster Linie der Städtebau berufen, der grundlegend für das gesamte Bauwesen ist.

Trotzdem der Städtebau tief in die Entwicklung der Städte und Orte eingreift und dadurch mitbestimmend für das Wohl und Wehe ihrer Bewohner wird, sei die Erkenntnis seines Wesens und seiner

segsreichen Tätigkeit doch noch nicht genügend in die breiten Schichten der Bevölkerung gedrungen und das Städtebauwesen sei auch noch nicht einer staatlichen Regelung zugeführt worden.

Der Grund hiefür liegt darin, dass der moderne Städtebau überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten in Erscheinung trat und Beachtung fand.

Vor dem Zeitalter des Dampfes fand eine langsame Entwicklung der Städte und Orte statt, wenn nicht gar ein Stillstand zu verzeichnen war. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aber trat eine in frühern Zeitperioden nicht gekannte Erscheinung auf: die Städte wuchsen in überaus rascher Weise an, die Grosstädte insbesondere ins Ungemessene und wurden zu Wohnstätten von Millionen und Millionen Menschen.

Anfangs verfügte man über keine Erfahrung, wie diese rasche Zunahme der Bautätigkeit zu regeln sei. Es fehlte an Vorbildern, zumeist auch an im Städtebau erfahrenen Technikern. Man tastete und experimentierte, ging planlos und willkürlich vor. Man legte oft Stadteile ganz verkehrt an, verbaute sie systemlos oder viel zu dicht, vergass auf die Sonderung von Wohn-, Geschäfts- und Industrievierteln, vergass auf Plätze und öffentliche Grünanlagen; man legte seinerzeit die Eisenbahnlinien derart an die Städte, dass sie nun gleich eisernen Klammern deren Entwicklung behindern.

Abhilfe dieser Uebelstände sei dringend geboten gewesen, und hiezu entstand im Laufe der letzten Jahrzehnte ein eigenes Fach der Baukunst, die Städtebaukunde, die derzeit eine hohe Stufe einnimmt. Ihre Aufgabe sei es, durch weitblickende Regulierungs- und Erweiterungspläne für das Wachstum und Gedeihen der Städte und Orte in baukünstlerischer, verkehrstechnischer, hygienischer sowie auch volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für die Zukunft vorzusorgen.

Eine besondere unabweisliche Aufgabe des modernen Städtebaues werde es auch sein, in den werdenden Riesenstädten grössere Flächen Landes von der Verbauung freizuhalten und zu bepflanzen, um grüne, gesundheitliche Luftreservoirs zwischen den Häusermassen zu schaffen. Für Grosstädte

werden hiefür die beste Form breite, grosszügig angelegte grüne Ringe oder Gürtel sein, nach welchen man vom Stadtkerne aus radial gelangen kann.

Bei dieser grossen, weittragenden Bedeutung des Städtebaues für das Blühen und Gedeihen der Städte und Orte erscheine es somit im



Abb. 11. Sitzungszimmer im ersten Obergeschoss.

### Die Photographie und Photogrammetrie im Dienste der Denkmalpflege und des Denkmälerearchiv.

Das photographische Bild bekomme, wenn es photogrammetrisch adjustiert wird, einen erhöhten Wert, indem es dadurch zu Messzwecken verwendbar wird. Die Photographie und Photogrammetrie könnten, rationell und

## Das neue Börsengebäude in Basel.

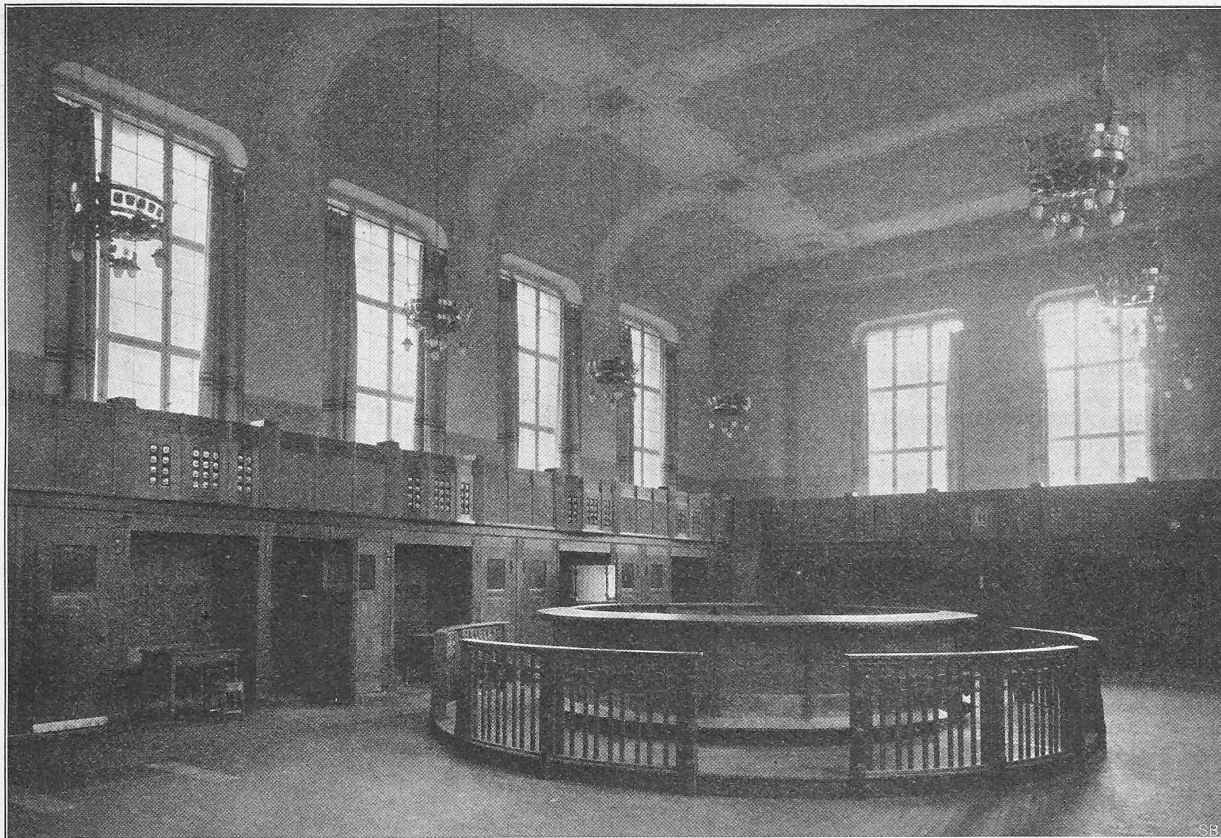


Abb. 12. Blick in den grossen Börsensaal.

wohlverstandenen Interesse jedes Staates gelegen, wenn er sich seiner führend und fördernd annimmt. Zu diesem Zwecke sei das Recht des Staates, das Städtebauwesen zu regeln und zu beaufsichtigen, gesetzlich festzulegen. Der Städtebau ist ein integrierender Bestandteil des Gesamtbaues, und weder Einzelne noch Gemeinden dürfen willkürlich bauen, sondern müssen sich den Baugesetzen unterordnen. Sie müssen aber auch den Grundsätzen des Städtebaues Rechnung tragen, die gesetzlich festzulegen und in die Bauordnungen aufzunehmen sind. Schliesslich wäre es sehr wünschenswert, wenn der Staat an den technischen Hochschulen eigene Lehrkanzeln für den Städtebau errichten würde.

Nach diesen Ausführungen stellte Baurat Fassbender folgenden Antrag: «In Anbetracht der allgemeinen und grossen Wichtigkeit des Städtebaues für die menschlichen Siedelungen aller Kulturstaaten sei das Thema «Der Städtebau und seine gesetzliche Regelung» dem nächsten internationalen Architektenkongresse zur allgemeinen Beratung vorzulegen.»

\* \* \*

Im Saale des Gewerbevereins erstattete unterdessen Dr. v. Emperger einen Bericht über den Stand der

#### Eisenbetonbauweise.

Er führte aus, dass das Hochbauwesen von allem Anfang an die Notwendigkeit erkannt habe, durch Eisen die Eigenschaften des Mauerwerkes zu ergänzen und zu verbessern; in der eisernen Schliesse könne der Ausgangspunkt aller derartigen Konstruktionen gesehen werden, die sich heute unter der Bezeichnung Eisenbeton zu einer so hohen Blüte entwickelt haben. Insbesondere alle Tragwerke des Hochbaues werden heute nur aus diesem Material hergestellt, welches rost- und feuersicher ist und durch eine sachgemässe Verbindung von Beton und Eisen verhältnismässig billig hergestellt werden kann.

Der Redner gab einen Ueberblick über die Entwicklung des Eisenbetonbaues in Oesterreich, woselbst namentlich Deckenkonstruktionen aus diesem Material hergestellt werden. Man ist heute auf dem Standpunkte angelangt, dass bei allen monumentalen Bauten in Wien eine andere Deckenkonstruktion als in Eisenbeton überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Der Beton sei ein Material, das auch in künstlerischer Hinsicht dem Architekten weiten Spielraum lasse.

An der Hand einer grossen Anzahl von Bildern sprach der Architekt Medgyaszay aus Budapest über «Künstlerische Lösung des Eisenbetonbaus», worauf noch Oberbaurat v. Wilemans aus Wien einen Vortrag über das Thema «Der Eisenbeton in der Monumental-Architektur» hielt. Er legte die Formen dar, welche es dem Eisenbetonbau ermöglichen, sich in der Monumental-Architektur einen Platz zu erobern. (Schluss folgt.)



Abb. 13. Das Haupttreppenhaus.